

**Satzung**

**zur Änderung der Regelung des Kostenersatzes für Leistungen  
der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Bösing  
(Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS)  
vom 05.03.2020**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 25.07.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel 1**

**§ 5**

**Höhe des Kostenersatzes**

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersatzes ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) bis (6) unverändert

**Artikel 2**

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.03.2024 in Kraft.

Bösing, den 26.07.2024

gez. Peter Schuster  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

## Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung

### Kostenersatzverzeichnis

#### **1. Personalkosten**

- |                                                  |         |
|--------------------------------------------------|---------|
| a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)   | 22,50 € |
| b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde) | 20,00 € |

#### **2. Fahrzeuge**

Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).

Diese lauten wie folgt:

- |                                                                            |          |
|----------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Mannschaftstransportwagen – MTW<br>(bis 3.500 kg Gesamtmasse) je Stunde | 34,00 €  |
| 2. Staffellöschfahrzeug (vergleichbar MLF) je Stunde                       | 128,00 € |
| 3. Löschgruppenfahrzeug – LF 8/6 (vergleichbar LF 10) je Stunde            | 172,00 € |
| 4. Löschgruppenfahrzeug LF 20 KatS                                         | 192,00 € |

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

#### **3. Sonstiges**

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.